

PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Ulmen-Meiserich

Bestandteil Nr. 3 –Erläuterungsbericht (EB) Az.: 31262-HA6.2.

<u>1</u>	BESTANDTEILE DES PLANES	3
<u>2</u>	ALLGEMEINES	3
2.1	RECHTSGRUNDLAGEN	3
2.2	PLANUNGSGRUNDLAGEN	4
2.3	NICHT AN DER PLANFESTSTELLUNG TEILNEHMENDE PLANUNGEN DRITTER	4
<u>3</u>	BEGRÜNDUNG UND ABWÄGUNG	5
3.1	ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG ZUM WEGE- UND GEWÄSSERPLAN MIT	
LAND	SCHAFTSPFLEGERISCHEM BEGLEITPLAN	5
3.2	WEGENETZ	5
3.3	WASSERWIRTSCHAFT, BODENVERBESSERUNG	9
3.4	SONSTIGE MABNAHMEN	11
3.5	PLANFESTSTELLUNGEN BZW. PLANÄNDERUNGEN DRITTER	11
3.6	LANDESPFLEGE	11
3.6.1	<u>SCHUTZGEBIETE</u>	11
3.6.2	GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE	14
3.6.3	VERMEIDUNG, EINGRIFF, KOMPENSATION	15
3.6.4	WEITERE LANDESPFLEGERISCHE MAßNAHMEN	16
3.7	VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGEN	17
3.7.1	<u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>	17
3.7.2	Prüfung Natura 2000	17
3.7.3	<u>Artenschutzprüfung</u>	18
<u>4</u>	ZUSAMMENFASSUNG	18

1 Bestandteile des Planes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit "Plan" bezeichnet und besteht aus folgenden Bestandteilen:

Bestandteil 1 Karte zum Plan, Maßstab 1:5000
Bestandteil 2 Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
Bestandteil 3 Friëuterungsbericht (FR)

Bestandteil 3 Erläuterungsbericht (EB)
Bestandteil 4 Planungen Dritter (entfällt)

Die den Bestandteilen zugrundeliegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u.ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

Beiheft 1 Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten

Beiheft 2 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Beiheft 3 Landespflegerisches Beiheft
Beiheft 4 Wasserwirtschaftliches Beiheft
Beiheft 5 Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung bzw. der Plangenehmigung.

2 Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ulmen-Meiserich wurde am 20.10.2014 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel (DLR) gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 FlurbG angeordnet.

Zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes und zur katastertechnischen Herstellung der Verfahrensgrenze wurden mit der 1. Änderung 06.06.2016 Flächen der Gemarkungen Auderath, Berenbach, Demerath, Filz, Schönbach und Ulmen zugezogen bzw. ausgeschlossen.

Mit dem 2. Änderungsbeschluss vom 04.06.2019 wurden Flächen südlich der K2 ausgeschlossen, da die Stadt Ulmen für diesem Bereich des Verfahrensgebietes den Bebauungsplan "Hahnwiese II" aufgestellt hat.

Der Anordnungs- und die Änderungsbeschlüsse sind unanfechtbar.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Für die Planung ist die Verträglichkeit entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), hier insbesondere die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten und die Beachtung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes, nachzuweisen.

2.2 Planungsgrundlagen

Die Anordnung des vereinfachen Flurbereinigungsverfahrens Ulmen-Meiserich erfolgte auf der Grundlage der vom DLR erstellten projektbezogenen Untersuchung für die Gemarkungen Ulmen, Auderath und Demerath vom Dezember 2013.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rund 789 ha. Es befindet sich im Landkreis Cochem-Zell und gehört zur Verbandsgemeinde Ulmen.

Das Flurbereinigungsgebiet erstreckt sich im Wesentlichen auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gemarkung Ulmen, die sich südlich der A 48 bzw. westlich der B 259 befinden. Außerdem wurden die Waldflächen östlich der B 259 (Walberbüsch) in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen. Nördlich der Autobahn ist das Ueßbachtal einschließlich der Talhänge und einzelner Seitentäler bis zum Ortsteil Furth Teil des Flurbereinigungsgebietes. Die Flächen vom Walberbüsch werden erstmalig flurbereinigt (Urkataster), alle übrigen Flächen wurden bereits flurbereinigt. Die Ortslagen der Ortsteile Meiserich und Furth gehören nicht zur Flurbereinigung.

Die Verbandsgemeinde Ulmen und somit auch die Stadt Ulmen gehört zur Leader-Region Vulkaneifel. Für die Flurbereinigung Ulmen-Meiserich kommt somit eine erhöhte Förderung für die Umsetzung von ländlichen Entwicklungskonzepten (hier: Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG) gemäß Teil 6 der VVILE des MWVLW vom 08.12.2004, zuletzt geändert durch VV des MULEWF vom 26.08.2011 (8605-4_520) (MinBl.S.146) zum Tragen. Die erforderliche Zustimmung zur erhöhten Förderung im Rahmen der Flurbereinigung liegt der ADD vor.

Nach Sichtung und Prüfung des landesweiten Verbindungswegenetzes liegt kein Planungs-, Sanierungs- oder Ausbaubedarf für überörtliche Wegeverbindungen vor. Die Verbindungswege sind in einem guten Zustand.

Während der Planungsphase zur Aufstellung des Plans wurde das Einvernehmen zum Plan mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft hergestellt.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Für den Bereich der Flurbereinigung Ulmen-Meiserich ist der Flächennutzungsplan mit dazugehörigem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Ulmen – zuletzt geändert in 2014 – behördenverbindlich.

Aus der gemeindlichen Bauleitplanung ergeben sich keine für das Flurbereinigungsverfahren relevanten Vorhaben.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kelberg trifft Aussagen zu Ausgleichsflächen, Flächen, die sich für das Ökokonto eignen und zu Flächen, die als Zielrichtung Dauergrünland haben bzw. extensives Dauergrünland. Im Rahmen des Nutzungskonzeptes finden diese Aussagen Berücksichtigung.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Daun trifft Aussagen zu Land- und Forstwirtschaftlichen Flächen und Flächen für den Gemeinbedarf sowie Flächen für Sport- und Spielanlagen. Es gibt zurzeit keine Planungsabsichten, die sich auf das Flurbereinigungsverfahren auswirken.

3 Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Im Flurbereinigungsverfahren Ulmen-Meiserich werden die land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten durch Flächenarrondierung und Zusammenlegung von Grundbesitz vergrößert. Zur Verbesserung der Agrarstruktur wird unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Anforderungen das landwirtschaftliche Wegenetz angepasst und weiterentwickelt. Der bislang noch nicht flurbereinigte Walberbüsch erhält ein für die Erschließung und Bewirtschaftung konzipiertes Wegenetz, das auf der Grundlage vorhandener Wege, den topografischen Verhältnissen sowie den Erfordernissen der Parzellengröße und unter Berücksichtigung jagdlicher und naturschutzfachlicher Gesichtspunkte insbesondere der Fledermauspopulation entwickelt wurde. Die Flurbereinigungsmaßnahmen werden in Summe einen erheblichen Beitrag zur Reduzierung des Arbeitsaufwandes für die Land- und Forstwirtschaft leisten.

Die Zielsetzungen im Bereich der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landespflege können ebenfalls im Rahmen der Flurbereinigung in geeigneter Weise umgesetzt werden. Hierzu gehören insbesondere die Realisierung vernetzter Biotopsysteme, die Gestaltung des Landschaftsbildes und die Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern. Das landwirtschaftlich geprägte und landschaftlich reizvolle Gebiet wird visuell weiterentwickelt. Besonderes Augenmerk wird auf den Erhalt und die Entwicklung arten- und blütenreicher Wiesen und Weiden gelegt. Durch die Gewährleistung einer extensiven Grünlandnutzung auf ausgewiesenen Vorrangflächen und nach Rücksprache mit den dort wirtschaftenden Landwirten und unter Beteiligung der Biotopbetreuung des Landkreises Cochem-Zell sollen dort großflächig geschützte Grünlandkomplexe entwickelt werden.

3.2 Wegenetz

Um die beabsichtigten Positiveffekte für die Landwirtschaft zu erzielen, wird das Wegenetz unter Beachtung der Landschaftsstruktur ausgedünnt. Im Bedarfsfall werden Wege aus- und – soweit erforderlich – auch neu gebaut. Dabei wurde bei der Planung darauf geachtet, dass der Versiegelungsumfang möglichst gering bleibt.

Auch der Ausbau von Schotterwegen wurde auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

Soweit Wege lediglich farblich ohne Maßnahmennummer dargestellt sind, werden diese Wege im Flurbereinigungsplan an alter Lage wieder ausgewiesen, Ausbaumaßnahmen erfolgen auf diesen Wegen nicht.

Zur Verbesserung des Wegenetzes sind im Einzelnen folgende Maßnahmen geplant:

Wege 101, 102, 104, Seitengraben 103 und Furten 503, 504 und 505 Im Ueßbachtal zwischen Schönbach und der Autobahn A48 wird das Wegenetz optimiert:

Der Weg 101 ist zur Erschließung und zur Abfuhr von Heu erforderlich. Deshalb wird der Weg bergseits verbreitert. Das bergseits anfallende Material wird zur Wegebefestigung verwandt.

Da bergseits der Wald und die Verfahrensgrenze und talseits der Ueßbach verläuft, wird je nach den Gegebenheiten der Örtlichkeit der Weg ganz oder teilweise auf einer Breite von 3 m geschoben und auf den Bau der Bankette verzichtet.

Südlich anschließend wird der Weg 102 wegen mangelnder Tragfähigkeit mit Schotter befestigt. Das aus der bergseitigen Senke fließende Oberflächenwasser wird durch die Furt 503 über den Weg in den Ueßbach geleitet.

Der Weg 104 ist in der Örtlichkeit nicht befahrbar und wird deshalb neu geschoben. Soweit Bodenmaterial anfällt, ist zu vermeiden, dass es auf die angrenzende geschützte Grünlandfläche verbracht wird. Der südlich anschließende Baumbestand sowie der Waldrandbereich sind zu schonen, deshalb wird der Weg mit einer Breite von 3 m ausgebaut.

Bislang wird das Hangwasser am Weg 104 über teils zu geschwemmte Rohrdurchlässe in den Ueßbach geführt. Mit den Furten 504 und 505 wir das Wasser nunmehr über den Weg und dem anschließenden Graben 103 in den Ueßbach bzw. ins unterhalb anschließende Gelände geleitet. Der Graben 103 wird im derzeit noch vorhandenen Fichtenbestand angelegt, damit das angrenzende nach § 15 LNatSchG geschützte Grünland nicht in Anspruch genommen wird.

Zufahrten 3 und 4, Wege 111, 112, 113 und 114, Durchlass 506 sowie Holzlagerplatz 651

Südlich der Autobahn A48 und westlich der K22 wird das dortige Waldgebiet erstmalig erschlossen. Die Zufahrt 4 auf die K22 wird an einer gut einsehbaren Stelle zusammen mit dem Rohrdurchlass 506 angelegt. Der Rohrdurchlass ist erforderlich, um das Straßenwasser schadlos abzuführen.

Anschließend an die Zufahrt wird der Weg 111 zusammen mit den Erdwegen 112 und 113 die dortige Waldfläche erschließen.

Der Weg 114 wird an den Waldrand geführt und erschließt nicht nur den Wald sondern auch die nördlich angrenzenden Grünlandflächen. Der Weg wird mit der neuen Zufahrt 3 auf die K22 geführt.

Damit der Wald als Lebensraum und Jagdbereich möglichst ungestört bleiben soll, werden die Wege als Sackgassen angelegt.

In der Wegekehre des Weges 111 wird der Holzlagerplatz 651 ausgewiesen.

Weg 115

Der Weg 115 ist zur Erschließung der Waldflächen östlich der K22 erforderlich. Er befindet sich auf einer vorhandenen allerdings zu schmalen Trasse. Die Trasse wird deshalb entsprechend bergseits verbreitert.

Weg 116

Der Weg 116, der teilweise als Fahrspur vorhanden ist, ist neu zu schieben. Er erschließt die Grünlandflächen am Ueßbach. Beim Ausbau wird darauf geachtet, dass die angrenzende geschützte Grünlandfläche nicht in Anspruch genommen wird.

Weg 117

Der Weg 117 östlich des Ueßbachtals auf der Höhe der Kläranlage ist zur Erschließung der unterhalb befindlichen Waldlagen erforderlich. Er wird lediglich ausgewiesen, um die geschützte Grünlandfläche und auch den Waldrand nicht zu beeinträchtigen.

Weg 121

Östlich des Ortsteils Meiserich ist der ehemalige Weg teils zugewachsen. Der neue Weg 121 wird auf vorhandener Trasse mit reduzierter Breite neu geschoben. Die am südlichen Bereich vorhandene geschützte Grünlandfläche wird nicht beansprucht.

Weg 122

Der Weg 122 hat eine erhöhte landwirtschaftliche Bedeutung. Da dieser Weg unzureichend befestigt ist, wird seine Tragfähigkeit erhöht.

Wege 123, 124, 125 und 126 und Durchfahrtsmulden 512 und 513

Zwischen dem Ortsteil Meiserich und der B259 treffen mehrere Wege aufeinander. Zur Verbesserung der Verkehrsführung in diesem Bereich wird der Weg 123 bituminös befestigt.

Weiterhin soll dort eine Spitzkehre gebrochen werden, um dort eine zügige Wegeverbindung zwischen dem Weg 125 und der westlich parallel zur B259 verlaufenden bituminösen Wegeführung zu erreichen. Deshalb wird die Wegekehre 124 neu angelegt und bituminös befestigt.

Der Weg 125 ist mit Grobschotter befestigt; zur Erhöhung der Tragfähigkeit und zur Verbesserung der Wasserführung wird der Weg neu profiliert und die Durchfahrtsmulden 512 und 513 neu angelegt. Im Bereich der Durchfahrtsmulde 513 wird der Weg reduziert ausgebaut, um den beidseitig vorhandenen Gehölzbestand insgesamt zu erhalten. Im weiteren Verlauf Richtung B 259 bekommt der Weg eine Längsneigung und weist erosionsbedingte Spurrillen auf. Deshalb wird der Wegeabschnitt 126 mit Betonlochsteinen befestigt.

Weg 127

Der Weg 127 ist ein vorhandener Waldweg ohne eigene Wegeparzelle. Im Rahmen der Flurbereinigung wird dieser Weg eine eigene Wegeparzelle erhalten ohne weitere Ausbaumaßnahmen.

Weg 128

Die bisherige katastermäßig vorhandene Wegeverbindung ist in der Örtlichkeit nicht vorhanden und zugewachsen. Deshalb wird zur Erschließung der Waldflächen der Weg 128 von der Wende über den Geländerücken ausgewiesen. Da der Weg bereits befahrbar vorhanden ist, wird er lediglich ohne Ausbau mit eigener Wegeparzelle ausgewiesen.

Weg 131

Im Bereich des Weges 131, dort wo der Nollenbach in den Ueßbach mündet, ist der vorhandene Weg nicht tragfähig, er weist Schlaglöcher und Spurrillen auf. Deshalb wird in diesem Wegeabschnitt die Tragfähigkeit des Weges wieder hergestellt.

Weg 132

Der Weg 132 ist ein vorhandener Waldweg ohne eigene Wegeparzelle. Im Rahmen der Flurbereinigung wird dieser Weg eine eigene Wegeparzelle erhalten ohne weitere Ausbaumaßnahmen.

Wege 133, 134,135 und 138

Die Wege 133, 134, 135 und 138 sind neue Erschließungswege im Erdbau, die die ackerbauliche Nutzung von der Grünlandnutzung trennen. Beim Ausbau der Wege 133 und 134 wird darauf geachtet, dass die angrenzenden nach § 15 LNatSchG geschützten Grünlandflächen nicht in Anspruch genommen werden.

Weg 136

Der Weg 136 ist ein vorhandener Wirtschaftsweg ohne eigene Wegeparzelle. Im Rahmen der Flurbereinigung wird dieser Weg eine eigene Wegeparzelle erhalten ohne weitere Ausbaumaßnahmen.

Weg 137

Mit dem Neubau des Plattendurchlasses 515 erhält der Wege 137 eine erhöhte Bedeutung, da nunmehr landwirtschaftlicher Verkehr von Filz kommend über die Brücke in die Ulmener Gemarkung gelangen kann. Deshalb wird die Tragfähigkeit des Weges 137 erhöht und der Weg verbreitert, ohne die angrenzenden nach § 15 LNatSchG geschützten Flächen in Anspruch zu nehmen.

Der Abzweig zum Plattendurchlass 515 ist bereits auf einem Damm mit flachen Böschungen vorhanden. Um eine ausreichende Wegebreite zu erzielen, werden die Böschungen steiler angelegt, ohne das angrenzende Grünland in Anspruch zu nehmen.

Wege 141, 142, 143, 144 und 145 sowie Holzlagerplatz 652

Die Wege 141 bis 145 erschließen die Waldflächen südlich der B 259. Die Wege 141 und 143 werden auf vorhandenen Fahrspuren angelegt und wegen ihrer erhöhten Bedeutung befestigt hergestellt; während die Wege 142, 144 und 145 als Erdwege ausgebaut werden. Außerdem wird der Holzlagerplatz 652 ausgewiesen.

Wege 146, 151 bis 157 und die Wege 161 bis 166, die Holzlagerplätze 653 bis 656 sowie die Durchfahrtsmulden 521 und 522

Bislang ist der Waldbereich "Walberbüsch" mit einfachen Fahrspuren unzureichend erschlossen. Nunmehr werden die Wege 146, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 161, 162, 164, 165 und 166 ausgebaut und verbreitert; der Weg 163 wird ohne Ausbau katastermäßig ausgewiesen. Das Wegenetz wurde so konzipiert, dass sich die Trassen der Wege 151, 153, 154, 155, 156, 157, 161, 162, 164, 165 und 166 an vorhandenen Fahrspuren orientieren und meist auf dem Geländerücken verlaufen, um Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft zu minimieren und dennoch eine möglichst sinnvolle Bewirtschaftung zu ermöglichen. Die Wege mit erhöhter forstwirtschaftlicher Bedeutung werden als Schotterwege gebaut; auf diesen Wegen ist eine ganzjährige Befahrbarkeit gewährleistet. Es handelt sich hierbei um die Wege 151, 153, 156 und 161 und 164. Die Wege 155 und 165 weisen streckenweise tiefe Fahrspuren auf. Deshalb werden diese Wege befahrbar hergerichtet, indem die Fahrspuren verfüllt werden. Damit der Wald als Lebensraum insbesondere für Fledermäuse und als Jagdbereich möglichst ungestört bleibt, wurden die Wege – soweit sinnvoll – als Sackgassen geplant.

Die Orientierung der neuen Wegetrassen an den vorhandenen Fahrspuren hat zur Folge, dass der Baumbestand geschont wird, dies gilt insbesondere für Bäume, die potentiell als Winterquartierbäume von Fledermäusen genutzt werden können. Um Beeinträchtigungen durch Lärm zu vermeiden, sind die Fäll- und Ausbauarbeiten mit Bauzeiten belegt. Vor Ausführung der Fällarbeiten werden die zu fällenden Bäume hinsichtlich ihrer Eignung als Winterquartierbäume, Bäume mit Quartierangebot und Potentialbäume kontrolliert. Es wird soweit möglich vermieden, solche Bäume zu fällen. Soweit eine Fällung von Bäumen unvermeidbar ist, die geeignete Winterquartiere aufweisen, wird vorab eine Besatzkontrolle durchgeführt.

Außerdem werden in topografisch und waldwirtschaftlich sinnvollen Bereichen die Holzlagerplätze 653 bis 656 ausgewiesen. Die Durchfahrtsmulden 521 und 522 werden angelegt, um Oberflächenwasser von den Wegen in natürliche Waldmulden zu führen.

Weg 167

Der Weg 167 ist ein Wirtschaftsweg mit Spurrillen. Bei diesem Weg ist es erforderlich, die Tragfähigkeit zu erhöhen. Beidseitig angrenzend befinden sich geschützte Grünlandflächen. Deshalb wird bei diesem Weg auf die Anlage der Bankette verzichtet, so dass der Weg eine befestigte Wegebreite von 3 m erhält. Überschüssige Bodenmassen werden abgefahren und nicht in die angrenzenden geschützten Grünlandflächen eingebaut.

3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserung

Rückhaltung 401

Zwischen der Kläranlage und der K2 in Höhe der Hofstelle quert eine Rohrleitung die B259. Die Rohrleitung führt das westlich der Bundesstraße anfallendes Oberflächenwasser unterhalb der Straße im Geländetiefpunkt auf die östliche Straßenseite. Von dort wird das Wasser sowie Wasser des Straßenkörpers unterhalb der Hofstelle bis in den Ulmener Bach geleitet. Die Rohrleitung ist im Bereich der Hofstelle marode.

Deshalb plant die Stadt Ulmen ab dem Durchlass der B259 das Oberflächenwasser schadlos entlang einer neuen Wasserführung um die Hofstelle herum bis in den Ulmener Bach zu führen. Im Rahmen der Flurbereinigung werden die entsprechenden Flächen bereitgestellt; das Baurecht wird von der Stadt Ulmen außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens beantragt.

Seitens der Flurbereinigung wird westlich der B259 das Mönchbauwerk 401 gebaut und geringfügige Geländearbeiten durchgeführt, um Oberflächenwasser frühzeitig zurückzuhalten und somit den ohnehin stark durch Tiefenerosion gekennzeichneten Ulmener Bach zu entlasten.

Furten 501 und 502

Zur Verbesserung der Gewässerökologie und zur Reduzierung des Unterhaltungsaufwandes werden südlich des Ortsteils Furth Rohrdurchlässe beseitigt und durch die Furten 501 und 502 ersetzt.

Rahmendurchlass 511

Südlich des Ortsteils Meiserich befindet sich der Elzbach. Kurz vor der Einmündung in den Ueßbach quert der Elzbach einen parallel zum Ueßbach verlaufenden Wirtschaftsweg. Das Wasser fließt dort durch zwei nebeneinander befindliche und zu gering dimensionierte Rohre. Oberhalb der beiden Rohre sammeln sich Äste und verstopfen regelmäßig die Rohre, so dass bei entsprechenden Niederschlägen sich das Wasser staut und über den Weg fließt. Unterhalb der beiden Rohre fließt der Elzbach mit hohem Gefälle in den Ueßbach.

Um diese Situation zu entschärfen werden die beiden Rohre entfernt und an gleicher Stelle der Rahmendurchlass 511 mit offener durchgängiger Sohle neu gebaut. Während der Bauphase wird eine Umfahrung eingerichtet, um den Verkehr zur unterhalb befindlichen Kläranlage weiterhin zu ermöglichen.

Wegen des im Wirtschaftsweg verlaufenden Abwasserrohres, der Trinkwasserleitung und des Steuerungskabels wurde für den Bau des Brückenbauwerks eine Detailzeichnung gefertigt.

Plattendurchlass 514

Südwestlich der B259 quert ein bituminös befestigter Weg den Ulmener Bach. Das Brückenbauwerk ist bachabwärts unterspült und somit in seiner Standsicherheit gefährdet. Deshalb wird das Brückenbauwerk beseitigt und durch den Plattendurchlass 514 ersetzt. Außerdem wird durch den Einbau von Wasserbausteinen die Sohle im Brückenbereich bachabwärts stabilisiert.

Plattendurchlass 515

Eine aus Grauwackegestein errichtete Bogenbrücke über den Nollenbach ist teilweise eingestürzt; somit ist sie für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr unpassierbar. Deshalb wird das alte Brückenbauwerk abgerissen. Stattdessen wird der Plattendurchlass 515 neu errichtet.

Durchfahrtmulde 516 und Furt 517

Nördlich des Nollenbaches verläuft ein befestigter Talweg. Dieser Weg führt durch eine Senke, in der sich bei entsprechender Witterung Wasser sammelt. Mit der Durchfahrtsmulde 516 wird das Wasser vom Weg über Grünland in den Nollenbach geleitet.

Wenige Meter bachabwärts ist eine weitere wasserführende Geländesenke. Der dortige Rohrdurchlass ist nicht mehr voll funktionstüchtig und als Folge ist der Weg dort vernässt. Deshalb wird der Rohrdurchlass entfernt und durch die Furt 517 ersetzt.

Wegebedingte wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens sind verbunden mit der Verbesserung des Wegenetzes einige kleinere wasserwirtschaftliche Maßnahmen vorgesehen. Es handelt sich dabei um die bereits erwähnten Anlagen 503 am Weg 102, 504 und 505 am Weg 104, 506 an der Zufahrt 4 sowie 512 und 513 am Weg 125.

Rekultivierung der Wegeanschlüsse 601, 602, 603, 604, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 621, 622, 623, 624 und 625

Mit der Ausdünnung des Wegenetzes werden einige Wegeanschlüsse überflüssig und behindern die Bewirtschaftung. Sie werden zurückgebaut.

Beseitigung des Durchlasses 617

Da ein Weg nähe Maismühle ausfällt, wird der Rohrdurchlass 617 ebenfalls beseitigt.

Beseitigung der Böschung 626

Um eine ackerbauliche Bewirtschaftung zu ermöglichen, wird mit der Maßnahmen 626 eine Böschung einplaniert.

Beseitigung der Zufahrten 1 und 2

Die Zufahrten 1 und 2 auf die K22 sind nicht mehr erforderlich. Sie werden zurückgebaut.

Verwendung der anfallenden Baumstubben; Maßnahmen 641 bis 645

Durch den Waldwegebau im Walberbüsch fallen Baumstubben an. Auf Anregung der SGD-Nord werden nunmehr diese Stubben in den Ulmener Bach, den Nollenbach und in

einen namenlosen Bach südlich Ulmen eingebracht. Diese Bäche weisen erhebliche Tiefenerosionen auf. Durch das Einbringen der Wurzelstubben mit den Maßnahmen 641 bis 645 soll sich wieder Geröll und Geschiebe im Bachbett ablagern und der Tiefenerosion entgegen gewirkt werden.

Aktion Blau plus

Innerhalb des Verfahrensgebietes gibt es einige Fließgewässer III. Ordnung. Grundsätzliches Ziel der Wasserwirtschaft ist es, den Fließgewässern ausreichend Raum zur freien, natürlichen Entwicklung zu überlassen. Deshalb werden entlang fließender Gewässer die bachbegleitenden Flächen 731 bis 737 als Uferrandstreifen ausgewiesen

3.4 Sonstige Maßnahmen

Holzlagerplätze 651 bis 656

Als sonstige Maßnahmen sind die bereits erwähnten Holzlagerplätze 651 bis 656 zu nennen, die in der Gemarkung Demerath und im Walberbüsch angelegt werden.

Maßnahme 631

Die Maßnahme 631 ist eine Infotafel zur Flurbereinigung, die Aussagen zum Projektträger, zur Zielsetzung und zur Finanzierung enthält.

3.5 Planfeststellungen bzw. Planänderungen Dritter

- entfällt -

3.6 Landespflege

3.6.1 Schutzgebiete

Natura 2000: Wälder zwischen Wittlich und Cochem

Das Vogelschutzgebiet "Wälder zwischen Wittlich und Cochem" erstreckt sich auf das Ueßbachtal und den dazugehörigen bewaldeten Hängen südlich der Ortslage Meiserich (5908-401).

Das Vogelschutzgebiet ist als Gebiet mit ausgedehnten Mischwäldern mit hohem Eichenanteil im Einzugsbereich von Wittlicher Senke und Moseltal beschrieben. Die Wälder sind Verbreitungsschwerpunkt der Spechtarten in Rheinland-Pfalz, insbesondere des Mittelspechtes, der in diesem Gebiet sein größtes Vorkommen im nördlichen Landesteil besitzt. Die Ausdehnung und relative Ungestörtheit des Gebietes machen es für Waldvogelarten bedeutsam.

Ein Bewirtschaftungsplan liegt derzeit noch nicht vor (2020).

Natura 2000: Kondelwald und Nebentäler der Mosel

Das FFH-Gebiet "Kondelwald und Nebentäler der Mosel" umfasst ebenfalls das Ueßbachtal und die bewaldeten Hänge südlich der Ortslage Meiserich. (5908-302). Charakteristisch für dieses Schutzgebiet sind Waldkomplexe mit großem Buchen- und Eichen-Hainbuchenwaldanteil. Die felsreichen Bachtäler sind tief eingeschnitten mit naturnahen Fließgewässern, Hangwäldern und Magerrasen an den Hängen. Für das Gebiet liegt ein Bewirtschaftungsplan vor.

Naturpark Vulkaneifel

Das gesamte Flurbereinigungsgebiet befindet sich im Naturpark Vulkaneifel.

Im § 5 Absatz 1 der Verordnung ist der Schutzzweck festgelegt:

- (1) Schutzzweck für den gesamten "Naturpark Vulkaneifel" ist es,
- die Vulkaneifel mit ihren vulkanischen Zeugnissen, Maaren, Mooren, Bächen, Wiesen, Weiden, Tälern, Bergen, Wäldern und Trockenrasen als großräumiges, einheitliches, für Natur und Landschaft bedeutendes Gebiet zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten oder wiederherzustellen,
- 2. seine besondere Eignung als naturnaher Raum für nachhaltige Erholung und umweltverträglichen Tourismus einschließlich des Sports zu fördern und zu entwickeln,
- 3. die charakteristische Vielfalt, Eigenheit und Schönheit der durch vielfältige Nutzungen geprägten Landschaft und ihre Arten- und Biotopvielfalt zu erhalten und zu entwickeln und hierzu eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben,
- 4. auf der Grundlage seiner natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität über das Zusammenwirken aller Betroffenen und Interessierten unter Einbezug der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Abbaubetriebe, die nachhaltige regionale Wertschöpfung zu erhöhen,
- 5. die Kultur- und Erholungslandschaft unter Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sowie
- 6. insgesamt eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.
- (2) Zusätzlicher Schutzzweck für die Kernzonen ist es, eine naturnahe Erholung in der Stille zu ermöglichen.

Das Ueßbachtal und die Flächen südlich des Ortsteils Meiserich befinden sich in der Kernzone des Naturparks.

Nach § 8 Absatz 1 der Verordnung gilt für alle Handlungen, die nachhaltig negative Auswirkungen auf den Schutzzweck bewirken, dass sie einer vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde bedürfen. Dazu gehören u. a. insbesondere:

- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
- 2. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten oder Feuchtgebiete sowie Ufer von Gewässern zu verändern oder Uferpflanzen zu beseitigen,
- 6. Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen oder Wegen sowie von sonstigen Verkehrsanlagen durchzuführen, Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt-, Camping- oder Grillplätze oder ähnliche Einrichtungen anzulegen oder zu erweitern,
- 7. Flächen erstmals aufzuforsten.

Nach § 8 Absatz 2 der Verordnung ist es darüber hinaus u. a. untersagt,

1. Steinbrüche, Tagebaue, Gruben oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen oder zu erweitern.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 (Ausnahmen) findet der § 8 keine Anwendung, wenn der Bau von Wirtschaftswegen ohne Bindemittel erfolgt.

Landschaftsschutzgebiet

Westlich des Ueßbaches befindet sich das Landschaftsschutzgebiet "Zwischen Ueß und Kyll."

Nach § 3 der Rechtsverordnung ist der Schutzzweck wie folgt festgelegt:

- die Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der das gesamte Wirkungsgefüge der belebten und unbelebten Landschaftsfaktoren umfasst;
- 2. die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im westlichen Teil der Maareifel und in Teilen der Waldgebiete an Salm und Kyll;
- 3. die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes;
- 4. die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus.

Nach § 4 Abs. 1 sind im Landschaftsschutzgebiet sind ohne Genehmigung der Landschaftspflegebehörde u. a. folgende Maßnahmen verboten:

- 1.das Anlegen oder Erweitern oder Stilllegen von Basaltlavabrüchen oder Lavasandgruben sowie Betriebsänderungen, soweit sie landespflegerische Belange berühren;
- 2.das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- 4.das Änlegen oder Erweitern von Materiallagerlätzen (einschließlich Schrottlagerlätzen und Autofriedhöfen);
- 6.das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton-oder Lehmgruben sowie sonstiger Erdaufschlüsse, soweit sie nicht von Nummer 1 erfasst sind;
- 7.die erhebliche Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten:
- 8.das Herstellen, Beseitigen oder Umgestalten eines Gewässers oder das Verändern seiner Ufer einschließlich der Anlage von Fischteichen;
- 9.das Verändern von Feuchtgebieten;
- 14.das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Teiche, Rohr-oder Riedbestände oder Felsen;
- 16.das Erstaufforsten von Talsohlen:
- 17.das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art;
- 18. Neu-oder Ausbaumaßnahmen im Straßen-und Wegebau.

Östlich der L 101 und östlich des Ortsteils Furth befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Moselgebiet von Schweich bis Koblenz.

Nach § 3 der Rechtsverordnung ist der Schutzzweck wie folgt festgelegt:

- die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie
- 2. die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen.

Nach § 4 Abs. 1 sind im Landschaftsschutzgebiet ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde u. a. die folgende Maßnahmen verboten:

- 1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, mit Ausnahme von Wildfütterungsanlagen und gegendüblichen, landschaftsangepassten Hochsitzen im Walde.
- 4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten ab 2 m Höhe oder 1 m Tiefe und mit einer Grundfläche ab 100 m²,
- 5. das Herstellen, Beseitigen oder Umgestalten eines Gewässers oder seiner Ufer oder das Verändern von Feuchtgebieten,
- 11. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
- 13. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Teiche, Rohr- oder Riedbestände oder Felsen,
- 14. das Roden von Wald,
- 15. das Erstaufforsten von Flächen.

Demnach stehen diese Maßnahmen unter Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde.

Weitere durch Rechtsverordnung ausgewiesene Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht bekannt.

3.6.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Gemäß der Biotopkartierung des Landes Rheinland Pfalz befinden sich innerhalb des Verfahrensgebietes mehrere Schutzflächen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Sie sind im Beiheft 3 Landespflege aufgeführt.

Geschützte Biotope nach § 15 LNatSchG

In den Jahren 2018 und 2019 wurden nach § 15 LNatSchG geschützte Flächen erfasst, in die Wertstufen A, B und C eingeteilt und in der Karte zum Plan sowie in einer Sonderkarte im Beiheft 3 (Flächen nach § 15 LNatSchG) dargestellt.

In enger Abstimmung mit der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde und mit der Biotopbetreuung des Kreises Cochem-Zell wurde zusammen mit Landwirten ein Nutzungskonzept erstellt.

Grundsätzlich werden nach § 15 LNatSchG geschützte Flächen weiterhin so bewirtschaftet, dass sie ihren Schutzstatus erhalten. Ziel ist es, mit den Bewirtschaftern moderiert durch das DLR für diese Flächen – soweit sie noch nicht in Vertragsnaturschutzprogrammen sind – geeignete Verträge im Rahmen der Vertragsnaturschutzprogramme abzuschließen.

Außerdem werden bislang intensiv genutzte artenarme Grünlandflächen zusammen mit intensiv genutzten Bereichen zu größeren zusammenhängenden Bewirtschaftungseinheiten zusammengefasst und zukünftig extensiv bewirtschaftet. Auf diesen Zielflächen sollen sich artenreiche Grünlandbestände im Sinne des § 15 LNatSchG entwickeln. Da umliegend magere Mähwiesen vorhanden sind, wird erwartet, dass sich durch Samenvorrat und Sameneintrag zeitnah eine Bestandsänderung auf den bislang intensiv genutzten Flächen in Richtung einer arten- und krautreichen Vegetation einstellen wird allein durch die extensiven Nutzung entsprechend den naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsvorgaben aus dem Vertragsnaturschutz. Die Flächen sind in der Karte zum

Plan als Vorrangflächen "Vertragsnaturschutz" dargestellt und sollen auch in geeignete Vertragsnaturschutzprogramme übernommen werden.

Da die Zielflächen bereits ausnahmslos als Grünland genutzt werden, wird darauf verzichtet, sie mit Grassoden aus artenreichen Beständen zu "impfen" bzw. mit einer autochthonen Saatgutmischung naturschutzfachlich einzusäen.

Im Rahmen eines Monitorings wird die Entwicklung der extensiv genutzten Bewirtschaftungseinheiten und insbesondere die Entwicklung der ursprünglich artenarmen Zielflächen über einen Zeitraum von 3 Jahren beobachtet, indem die Vegetationsbestände auf der Karte und tabellarisch erfasst, sowie mit Fotos dokumentiert werden. Dabei ist zu prüfen, ob gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen (Einsaat) oder eine geänderte Bewirtschaftung angeraten sein werden.

Anderseits werden nach § 15 LNatSchG geschützte B und C-Flächen zukünftig intensiv genutzt und ausnahmsweise in Ackerland umgewandelt. Es handelt sich um die mit senkrechter roter Schraffur dargestellten Flächen 1001 bis 1006, 1011 bis 1017 und 1021 bis1024.

Insgesamt wird zukünftig in geringem Umfang mehr geschütztes Grünland vorhanden sein, das nach den Grundsätzen des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet wird.

3.6.3 Vermeidung, Eingriff, Kompensation

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen der Flurbereinigung wurden - soweit möglich – vermieden.

Dies gilt insbesondere für die Sicherung von Hecken und Gehölzen, um Lebensraum für die Avifauna (Neuntöter, Goldammer) zu erhalten. So ist in der Lage "In dem Oberbrückertal" ein Einteilungsweg teils mit Dornensträuchern zugewachsen, er ist als Weg nicht mehr befahrbar. Wegen der Bedeutung für die Avifauna wird die bisherige Wegeparzelle als Hecke ausgewiesen. Weiterhin werden Wege in Bereich wertvoller Biotopflächen in ihrer Ausbaubreite entsprechend reduziert.

Mit Blick auf den Waldbestand (Brennholzwerbung) werden die Waldwege moderat befestigt; insgesamt wird durch das neue Wegenetz lediglich eine geringfügig intensivere Brennholznutzung erwartet.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen orientiert sich die Ausweisung der neuen Wegetrassen insbesondere im Walberbüsch vielfach an vorhandenen Fahrspuren. Somit wird der Baumbestand geschont. Dies gilt auch für Bäume, die eine Winterquartiereignung für Fledermäuse aufweisen. Vor Ausführung der Fällarbeiten zur Freistellung und Verbreiterung der Wegetrassen werden die zu fällenden Bäume hinsichtlich ihrer Eignung als Winterquartierbäume, Bäume mit Quartierangebot und Potentialbäume kontrolliert und farblich gekennzeichnet. Es wird - soweit möglich - vermieden, solche Bäume zu fällen. Soweit eine Fällung von Bäumen mit Winterquartiereignung unvermeidbar ist, wird vorab eine Besatzkontrolle durchgeführt. So wird dem Vermeidungsgrundsatz und dem Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG Rechnung getragen.

Für die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe werden in ausreichendem Umfang Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, so dass zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Plans eine positive ökologische Bilanz vorliegt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Kompensationsmaßnahmen:

<u>Anlage/Maßnahme</u>	<u>Beschreibung</u>
702	Anlage eines Krautstreifens (extensive Nutzung)
703	Anlage einer mageren Flachlandmähwiese (Extensivnutzung)
704	Anlage einer mageren Flachlandmähwiese (Extensivnutzung)
711	Ausweisung einer Naturwaldparzelle
712	Anlage eines Waldtümpels
713	Ausweisung einer Naturwaldparzelle
714	Ausweisung einer Naturwaldparzelle
715	Anlage eines Waldtümpels
716	Anlage eines Waldtümpels
717	Ausweisung einer Naturwaldparzelle

Sowohl die Ausweisung von mesophilem artenreichem Grünland mit den Maßnahmen 702, 703 und 704 wie auch die Kompensationsmaßnahmen 711 bis 717 im Wald kommen besonders geschützte Arten (Avifauna, Fledermäuse, Insekten) zu Gute. Somit entspricht die Kompensationsplanung den Vorgaben des § 7 Abs. 3 LNatSchG.

Die Kompensationsmaßnahmen 702, 703 und 704 befinden sich im Offenland und sind darauf ausgerichtet, Grünland neu anzulegen, zu erhalten und durch eine extensive Nutzung zu artenreichem mesophilem Grünland und damit nach § 15 LNatSchG geschützte Flächen zu entwickeln. Für die grünlandbezogenen Kompensationen wird angenommen, dass der Zielzustand durch die extensive Nutzung spätestens in 5 Jahren erreicht sein sollte. Die extensive Nutzung soll dauerhaft möglichst durch dort wirtschaftende Landwirte durchgeführt werden.

Die Abgrenzung der Naturwaldparzellen kann sich zuteilungsbedingt geringfügig ändern. Für die Lage der Naturwaldparzellen war eine hohe Dichte von Winterquartierbäumen, Bäumen mit Quartierangebot und Potentialbäumen von Bedeutung. Bedingt durch den Verzicht auf eine forstliche Nutzung werden sich diese Biotop- und Altbäume weiter entwickeln und die Anzahl an stehenden Totholzbäumen zunehmen. Insofern wird sich der Lebensraum für waldbewohnende Fledermäuse aber auch für eine Vielzahl anderer Tiergruppen unmittelbar verbessern. Dies gilt auch für die Anlage der drei Waldtümpel. Sie werden sich unmittelbar zu Lebensräumen für Insekten entwickeln und so dazu beitragen, das Nahrungsangebot für Fledermäuse zu erhöhen.

Zusammen mit den im Folgenden aufgeführten weiteren landespflegerischen Maßnahmen und den verbessernden Maßnahmen an Fließgewässern ist eine positive Ökobilanz zu erwarten.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass zahlreiche unbefestigte Wege bereits als Grünland genutzt werden. Die Umwandlung von Grasweg in Grünland ist nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen und deshalb nicht auszugleichen.

3.6.4 Weitere landespflegerische Maßnahmen

Die Anlage 701 ist die Pflanzung eines großkronigen Einzelbaumes in einem Wegedreieck. Dadurch wird das Landschaftsbild aufgewertet. Der Baum wird Lebensraum für unterschiedliche Tiergruppen sein. Außerdem wird eine Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung" durchgeführt. Die Aktion mit der Maßnahmennummer 741 leistet einen Beitrag zur Förderung der allgemeinen Landeskultur im Sinne des Biotop- und Artenschutzes sowie zur Aufwertung und Sicherung des Landschaftsbildes. Die Aktion beinhaltet die Bereitstellung von Pflanzgut, Baumpfählen und Vorrichtungen zum Schutz gegen Wildverbiss für die freiwillige Pflanzung von Gehölzen auf zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf geeigneten Grundstücken Grünland anzulegen. Hierzu kann im Rahmen der Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung" Saatgut beantragt werden.

In Absprache mit den Waldeigentümern werden mit der Maßnahme 721 an geeigneten Stellen Fledermauskästen aufgehängt; die langfristige Pflege der Kästen ist durch entsprechende Zusagen gewährleistet. Und schließlich werden die im Rahmen der Baumhöhlenkartierung erfassten Winterquartierbäume mit einer dauerhaften Plakette versehen (722). Beide Maßnahmen ergänzen die Kompensationsmaßnahmen im Walberbüsch.

Die Maßnahme 723 ist ein ergänzendes Informationsangebot für Waldeigentümer und interessierte Bürger zum Thema "Fledermaus im Wald". Im Rahmen dieses Angebots wird die Bedeutung des Walberbüsch für Fledermäuse vor Ort erläutert.

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurden mit Datum vom 14,05.2021 durch das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel geprüft und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vorgelegt. Die ADD hat daraufhin die Vorprüfung zur UVP-Pflicht auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen durchgeführt und ist mit Datum vom 10.06.2021 zu dem Ergebnis gekommen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und auf eine UVP verzichtet werden kann. Der Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde auf dem UVP-Portal Rheinland-Pfalz sowie auf der ADD-Internet-Seite bekannt gemacht.

3.7.2 Prüfung Natura 2000

Entsprechend der Voruntersuchung zur Verträglichkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Betroffenheit der aufgeführten Schutzgebiete (Anhang 3 zum Beiheft 3) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen, Verschmutzungen oder Belästigungen auf den Lebensraum der Vögel des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie festzustellen. Das gleiche gilt für die im Anhang I aufgeführten natürlichen Lebensräume sowie für die im Anhang II aufgeführten Tierarten der FFH-Richtlinie. Die Auswirkungen der Bodenordnung sind im Hinblick auf die Erhaltungsziele nicht als nachhaltig im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 Flora-Fauna- Habitat- Richtlinie in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz einzustufen.

Für die in den Natura 2000-Gebieten zu schützenden natürlichen Lebensräume und Arten gilt gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie ein Verschlechterungsverbot. Mit der o. g. Voruntersuchung ist nachgewiesen, dass mit den Maßnahmen und Anlagen der Flurbereinigung keine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume verbunden ist.

3.7.3 Artenschutzprüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ulmen-Meiserich wurden artenschutzrechtlich nachgewiesene und relevante Arten betrachtet. Dabei wurden in der Vorprüfung die betroffenen Arten ermittelt und in der Hauptprüfung einer spezielleren Prüfung unterzogen. In der Feldlage sind Feldlerche, Rotmilan und Neuntöter als die hauptbetroffenen Arten ermittelt worden, im Waldbereich "Walberbüsch" verschiedene Fledermausarten. In der Prüfung wurde nachgewiesen, dass unter Beachtung und Einhaltung naturschutzfachlicher Vorgaben – u. a. durch die Festschreibung von Bauzeitenfenstern oder durch die Optimierung der Trassenführung zum Erhalt von Winterquartierbäumen für Fledermäuse – auf die lokale Population dieser Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen werden.

Auf Grund der Maßnahmenplanung und der dadurch betroffenen Biotopstrukturen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Flurbereinigung artenschutzspezifische Verbotstatbestände gemäß BNatSchG erfüllt werden. Im Rahmen der Flurbereinigung werden die Lebensräume besonders und streng geschützter Arten unter Berücksichtigung aller Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern.

4 Zusammenfassung

Bei der Planung und Aufstellung des Plans wurden die gesetzlichen Vorgaben sowie die Grundsätze der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung gewahrt und die Belange der Forst- und Landwirtschaft, der Landespflege und des Natur- und Umweltschutzes untereinander und gegeneinander abgewogen. Die Vorgaben und Anregungen der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereine wurden in der Planung berücksichtigt.

Im Rahmen des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Ulmen-Meiserich wird das Wegenetz an die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Gesichtspunkte angepasst.